

Statuten Volley Rüschlikon

I. Allgemeines

Art. 1 Name

Unter dem Namen VOLLEY RÜSCHLIKON besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dem Vereinsnamen kann der Zusatz Nachwuchs oder Nachwuchsförderung oder Future und/oder der Name einer Sponsorin/eines Sponsors beigefügt werden.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Rüschlikon.

Art. 3 Zweck

Das Vereinsangebot berücksichtigt die Prinzipien von FTEM Schweiz (Förderkonzept). Der Verein fördert den Sport allgemein, insbesondere:

- den Volleyballsport
- die Nachwuchs- und Junior:innenausbildung

Den Bestrebungen zur Suchtprävention wird eine grosse Bedeutung beigemessen. Der Verein hält sich an den Jugendschutz.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und für beiderlei Geschlecht zugänglich.

Art. 4. Zugehörigkeit

Volley Rüschlikon ist Mitglied des regionalen Volleyballverbandes Zürich (SVRZ) und von Swiss Volley. Der Verein richtet seine Tätigkeiten nach deren Statuten und Reglementen.

II. Mitglieder

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Aktive
- Passive
- Ehrenmitglieder

Art. 6 Aktive

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zur aktiven Unterstützung des in Art. 3 genannten Zwecks verpflichtet.

Art. 7 Passivmitglieder

Jede dem Verein nahestehende natürliche oder juristische Person kann Passivmitglied werden.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich um den Verein im Besonderen oder um den Volleyballsport im Allgemeinen, verdient gemacht haben, können auf Antrag durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsident:innen ernannt werden.

Art. 9 Beitritt

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat.

Minderjährige benötigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters mittels Unterschrift auf der Beitrittserklärung.

Der Vorstand kann Beitrittsgesuche begründet ablehnen. Weist der Vorstand ein Beitrittsgesuch ab, kann die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller zuhänden der Generalversammlung Rekurs einlegen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft anerkennt das Mitglied die vorliegenden Statuten. Sie werden ihm auf Verlangen zugestellt.

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:

- Austritt
- Hinschied
- Ausschluss

Art. 11 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit einer schriftlichen Erklärung an das Sekretariat erfolgen.

Ein Austritt befreit nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen. Für das laufende Vereinsjahr kann kein Anspruch am bereits bezahlten Mitgliederbeitrag geltend gemacht werden.

Das austretende Mitglied hat alle vom Verein zur Verfügung gestellten Ausrüstungs- und Trainingsgegenstände zurückzuerstatten. Kommt das austretende Mitglied diesen Pflichten nicht nach, kann der Vorstand zweckgerichtete Sanktionen ergreifen, soweit diese verhältnismässig sind.

Art. 12 Ausschluss

Wer seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Volleyballsport schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied zu einer persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme einzuladen. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen an das Präsidium zuhänden der Generalversammlung rekuriert werden. Diese entscheidet mit einfachem Mehr endgültig.

Art. 13 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Weisungen des Vorstandes die Trainings zu absolvieren. Den lizenzierten Mitgliedern steht die Teilnahme an Wettkämpfen offen.

Art. 14 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren. Die Mitglieder haben jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten. Kosten für den Wettkampfbetrieb können dem Mitglied zusätzlich anteilmässig in Rechnung gestellt werden.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen Reglemente von Swiss Volley einzuhalten. Für Bussen bei Zuwiderhandlung haftet das fehlbare Mitglied.

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Volleyballsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement des int. Verbandes sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

III. Finanzierung / Haftung

Art. 15 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Entschädigungen des Bundes, Kantons und der Gemeinde
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Spenden
- Übrige Erlöse

Art. 16 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Diese sind auf der Webseite von Volley Rüschlikon publiziert.

Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand kann eine Reduktion des Beitrages bewilligt werden.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 18 Rechtsanspruch

Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt jeder Anspruch am Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 19 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

Art. 20 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 21 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb 45 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidiums
- Rechnung
- Mitgliederbeiträge
- Budget
- Ehrungen
- Wahlen (Präsidium / Vorstand / Revision)
- Anträge (Vorstand / Mitglieder)
- Statutenänderung
- Auflösung des Vereins

Art. 22 Anträge

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Termin schriftlich und begründet dem Sekretariat einzureichen.

Art. 23 Einberufung / Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden durch das Präsidium schriftlich eingeladen. Jede so einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 24 Stimm- und Wahlrecht

Aktiv- und Ehrenmitglieder ab dem 16. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt. Für Aktivmitglieder unter 16 Jahren übt eine gesetzliche Vertreterin/ein gesetzlicher Vertreter das Stimm- und Wahlrecht aus. Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 25 Abstimmungen / Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Art. 26 Gang der Versammlungen

Die Generalversammlungen werden vom Präsidium, oder bei dessen Abwesenheit, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Das Präsidium fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 27 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand schriftlich einberufen werden. Dieser Einberufung ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich begründet verlangt werden. Diesem Verlangen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Für den Ablauf der ausserordentlichen Generalversammlung gelten die Artikel 24 bis 26 dieser Statuten.

Art. 28 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Das Präsidium wird ad personam gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Tritt eine personelle Lücke im Vorstand ein, so ist dieser berechtigt, das betreffende Amt bis zur nächsten ordentlichen GV selbständig zu besetzen.

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein.

Art. 29 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Pflichten und Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- Einhaltung der Statuten
- Durchführung der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- Organisation und Durchführung des Tätigkeitsprogrammes
- Wirtschaftliche Verwaltung der finanziellen Mittel
- Berichterstattung zuhanden der Generalversammlung
- Erledigung aller Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen

Art. 30 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen Aussen und verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem Vorstandsmitglied zu zweien.

Art. 31 Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Das Präsidium fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art 32 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 33 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt mindestens eine Rechnungsrevisorin / einen Rechnungsrevisor. Deren/dessen Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisionsstelle erstattet jährlich der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht.

V. Verschiedenes

Art. 34 Mitarbeit

Jedes Mitglied verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zum Wohle des Vereins – insbesondere bei ausserordentlichen Anlässen – tatkräftig mitzuarbeiten.

Art. 35 Versicherung

Ist Sache der Mitglieder.

Art. 36 Statutenrevision

Auf Begehren des Vorstandes oder mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder können die Statuten jederzeit revidiert werden. Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Art 37 Datenschutz

Die Grundsätze des Datenschutzgesetzes, insbesondere Art. 6 und 7 (Zweckbindung, Transparenz, Verhältnismässigkeit) werden eingehalten.

Die Mitglieder werden beim Vereinseintritt und/oder über die Webseite über die Verwendung ihrer Daten informiert.

Art 38 Anerkennung Ethikcharta

Als Mitglied von Swiss Volley unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethikcharta, dem Ethikstatut und dem Dopingstatut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

VI Auflösung des Vereins**Art. 39 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur eine Generalversammlung mittels einer Dreiviertel-mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten treten in der vorliegenden Fassung am 29. Mai 2026 in Kraft.

Rüschlikon, 29. Mai 2026

Volley Rüschlikon

Doris Gnehm
Präsidium



Mireille Hofacher
Leitung Administration

